

**Die Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Hattersheim am Main  
XI. Wahlperiode**

**Drucksache Nr. 569/0813/REF 5/2019/XI/1**

**B e r i c h t  
des Magistrats  
betreffend Bannwald**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2018 mit Drucksache Nr. 478 beschlossen, dass der Magistrat aufgefordert wird zu prüfen

1. ob bereits Bannwälder in Hattersheim festgeschrieben wurden.
2. Wenn ja, die Stadtverwaltung zu beauftragen eine Liste von den verbrieften Bannwäldern zu erstellen.
3. Wenn nein, die Stadtverwaltung zu beauftragen eine Liste von möglichen Bannwäldern zu erstellen.
4. Die Liste von Bannwäldern soll als Entscheidungsvorlage von möglichen Festschreibungen für die Stadtverordneten dienen.

Hierzu wird wie folgt berichtet:

Zu 1: Nein

Zu 2: entfällt

Zu 3 und 4:

Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Bannwald ist im Hessischen Waldgesetz, § 13 (2), geregelt:

Die obere Forstbehörde (Regierungspräsidium) kann im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde (Ministerium) durch Rechtsverordnung Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist.

Neben Feldgehölzen deren Status als Wald im Sinne des Gesetzes im Einzelfall überprüft werden muss, gibt es in Hattersheim drei Waldgebiete

Okrifteler Wäldchen	Eigentümerin Stadt Hattersheim	6,3 ha
Wasserwerkswald	Eigentümerin Hessenwasser	59,4 ha
Wäldchen auf der Hub	Eigentümerin GRKW	2,9 ha

Im Fall einer Bannwaldausweisung sind Kahlhiebe und Vorratsabsenkungen von mehr als 40% durch das Regierungspräsidium zu genehmigen.

Für Rodungen von Bannwald oder Umwandlungen in andere Nutzungsarten ist die Bannwalderklärung aufzuheben und sind flächengleiche Ersatzaufforstungen erforderlich.

Hattersheim am Main, 11. Juni 2019

-1/5-

Klaus Schindling  
Bürgermeister